



Flug -Modell - Club Lübeck e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Flug-Modell-Club Lübeck e.V. (FMC Lübeck e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein kann Dachverbänden angehören.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport.
 - b) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
 - c) Einrichten und Betreiben eines den technischen und gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
 - d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband (z.B. DMFV).
 - e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
 - f) Pflege und Förderung des kameradschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander und die Wahrung gemeinsamer sportlicher und gesellschaftlicher Interessen
 - g) Ermöglichung eines erforderlichen Versicherungsschutzes.
Der Verein haftet jedoch in keinem Fall für Schäden, die seine Mitglieder mittelbar oder unmittelbar bei der Ausübung des Modellflugsports erleiden, soweit für den einzelnen Schadensfall kein Versicherungsschutz besteht.
 - h) Ggf. Bildung von Sparten für spezielle Interessengruppen des Flugmodellsports. Näheres regelt erforderlichenfalls eine Vereinsordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitgliedschaftsformen sind:
 - Aktive Mitglieder: Mitglieder, die am Flugbetrieb teilnehmen.
 - Fördermitglieder: Mitglieder, die den Flugbetrieb zeitweise aussetzen oder Mitglieder, die den FMC gesellschaftlich, kulturell oder finanziell fördern, ohne jedoch am Flugbetrieb teilzunehmen.
 - Jugendmitglieder: Jugendliche ab 10. Lebensjahr bis zur Erreichung des gesetzlichen Volljährigkeitsalters.
 - Tagesmitglieder: Personen gem. §3 Abs. 7.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Forderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
5. Vom Vorstand kann ein Aufnahmestopp verhängt werden, wenn z.B. eine kritische Mitgliederzahl hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen erreicht ist.
6. Eine Änderung der Mitgliedschaftsform erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Jugendmitglieder, die das gesetzliche Volljährigkeitsalter erreicht haben, werden automatisch aktives Mitglied. Fördermitglieder, die im Jahr öfter als dreimal am Flugbetrieb teilgenommen haben, sind gehalten, in die aktive Mitgliedschaft zu wechseln.
7. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und an den sonstigen Entscheidungen des FMC.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten ist. (Höchstdauer der Kündigungsfrist 2 Jahre.)
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erbringung von Leistungen an den Verein im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere bei folgenden Punkten:

- a) Grober Verstoß gegen die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Vereins,
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Verleumdung oder sonstige Verunglimpfung von Funktionsträgern des Vereins

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zusätzlich können Arbeitsdienstverpflichtungen erhoben werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und sonstiger Leistungen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Der Höchstbetrag der eventuellen Umlage wird auf das maximal 2-fache des jeweiligen Jahresbeitrages begrenzt.

(Der Gesetzgeber begrenzt den maximalen Höchstbetrag auf das 6-fache).

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen ausnahmsweise Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Zahlungen an die Dachverbände und Versicherungen werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
6. Näheres zu §5 regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Pflicht, sich mit dem gemeinsamen Ziel und dem Zweck des Vereins zu identifizieren und sich dafür einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind zur Erbringung der Leistungen (Zahlungen, Arbeitsdienste etc.) gem. Beitragsordnung verpflichtet.
4. Der Vorstand kann unabhängig von der Beitragsordnung generell oder zeitweise einen Kostenbeitrag für Tagesmitglieder festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b) Entlastung des Vorstands.

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Ordnungen des Vereins und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - g) Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben aktive Mitglieder, Jugendmitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres und Fördermitglieder.
 3. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks ihrem Sinne nach kann nur mit 3/4-Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat eine Mehrheit erreichen findet bei gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei wiederum gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Mitglieder des Vorstandes müssen gesetzlich volljährig sein.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
4. Der Verein stellt den Vorstand von der Haftung gemäß § 31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, der nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, frei. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
5. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige oder zeitlich begrenzte Teilnehmer an den Vorstandssitzungen als „besondere Vertreter“ (§30 BGB) berufen (kooptieren). Die Berufenen haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann Mitglieder als „Beauftragte“ für spezielle temporäre oder ständige Aufgaben einsetzen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans wenn über den laufenden Unterhalt hinausgehende größere Einzelmaßnahmen abzusehen sind;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Überwachung der Einhaltung von Vereinsordnungen und Erteilung von Sanktionen bei Verstößen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim

Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Vereinsordnungen

Z.B. Beitrags-, Geschäfts-, Ehren-, Flugbetriebs-, und weitere Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Wird nachträglich ein Widerspruch festgestellt, ist die entsprechende Ordnung vom zuständigen Organ zu korrigieren und spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung zum Beschluss bzw. zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die bei der Auflösung im Verein befindlichen Mitglieder.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des FMC Lübeck e.V. werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des FMC-Lübeck e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt bzw. anderweitig veröffentlicht, insbesondere auch Daten zu bzw. von Erstflügen, Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- (4) Den Organen, allen Mitgliedern des FMC und sonst für den FMC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem FMC-Lübeck e.V. hinaus.
- (5) Vereinsöffentlich gibt der Verein eine Mitgliederliste heraus, die es jedem Mitglied ermöglicht, andere Mitglieder zu kontaktieren. Diese Liste enthält Vornamen, Nachnamen, Anschriften, bekanntgegebene Telefonnummern und eine evtl. vorhandene E-Mail-Adresse.

§20 Benachrichtigungen und Einladungen

- (1) Die Einladungen, Rechnungen, Termine und Bekanntmachungen des Vereins über Wahlen und Mitgliederversammlungen sowie deren Tagesordnungen erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung.
- (2) Eine Zusendung der Informationen zu (1) per Post, Fax, SMS oder E-Mail ist möglich.
- (3) Weitere Bekanntmachungen können auf der Internetseite des Vereins erscheinen und/oder an den „Schwarzen Brettern“ auf dem Gelände ausgehängt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung sinngemäß anzuwenden. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu ersetzen.

.....
Ort, Datum

Unterschriften